

**Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Hausch**  
Prüfingenieur für Standsicherheit VPI  
Massivbau  
Martin-Buber-Straße 12

14163 Berlin

Telefon: 030 - 215 16 70  
Telefax: 030 - 215 11 19  
eMail: info@ing-hausch.de

Prüfverzeichnis- Nummer \*)

Aktenzeichen uBAB \*\*)

## Antrag auf Prüfung der bautechnischen Nachweise für Bauvorhaben gemäß § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

### 1. Bauherr / Antragsteller / Kostenbescheidempfänger \*\*\*)

Name

Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

### 2. Vertreter / Bevollmächtigter / Kostenbescheidempfänger \*\*\*)

Name

Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

### 3. Bezeichnung des Bauvorhabens

Bezeichnung des Bauvorhabens

### 4. Standort

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

### 5. Angaben zur Gebührenberechnung

Bauteil 1 (z.B. Wohnhaus)

Bauteil 2 (z.B. Garage)

Bruttorauminhalt (m<sup>3</sup>)

Bruttorauminhalt (m<sup>3</sup>)

Beschreibung einer Umbaumaßnahme

\*) wird durch den Prüfingenieur eingetragen  
\*\*) soweit bekannt

\*\*\*) zutreffende Entscheidungen kennzeichnen  
1) Adressänderungen sind dem Prüfingenieur und der BVS mitzuteilen

## 6. Rechtliche Grundlagen

Der Bauherr gem. Pkt. 1 bzw. der bevollmächtigte Vertreter gem. Pkt. 2 beantragt die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gemäß § 12 der Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) in Verbindung mit § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 21. Juli 2003 (GBl.I - Gesetze S. 209 ff. 2003).

Der Prüfer bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen gem. Pkt. 8 und dokumentiert die Ergebnisse in einem Prüfbericht entsprechend den Festlegungen des § 13 BbgBauPrüfV.

## 7. Prüfgebühren

Die Prüfgebühren werden gemäß § 2 der Baugebührenordnung (BbgBauGebO) auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelt.

Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Brutto-rauminhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert je nach Gebäudeart entsprechend Anlage 2 BbgBauGebO. Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

**Die Kostenbescheide über die Gebühren werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) der Prüferingenieure für Standsicherheit und Brandschutz in Berlin und im Land Brandenburg im Auftrag des Prüferingenieurs an den Bauherren gestellt. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Kostenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge.**

Weitere Informationen zur BVS entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.bvs-bb.de](http://www.bvs-bb.de).

## 8. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen:

- Statische Berechnungen und zugehörige Ausführungszeichnungen, Werk- und Elementepläne
- Nachweise zum Brandschutz bei Erfordernis gem. BbgBO

Zur Einsichtnahme sind einfach vorzulegen:

- Genehmigungspläne des Entwurfsverfassers (Baueingabepläne)
- Baugrundgutachten / -stellungnahme

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung wichtig sind (z.B. Zulassungen/ Prüfberichte über verwendete Bauteile/ Materialien) sind auf Verlangen vorzulegen.

## 9. Bauüberwachung

Die Bauüberwachungen und die Bauzustandsbesichtigungen gem. § 75 (2) BbgBO sind in Verbindung mit § 13 BauPrüfV in jedem Falle durch den Prüferingenieur durchzuführen. Die Ergebnisse werden in entsprechenden Berichten dokumentiert.

Der Bericht über die Bauzustandsbesichtigung ist wichtige Grundlage für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der Bauherr bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, den Baubeginn und alle wesentlichen Abnahmetermine rechtzeitig unter o.g. Telefonnummer anzumelden.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr